

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Johannes Kraft und Christian Zander (CDU)

vom 12. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. September 2024)

zum Thema:

Voraussetzungen für die Einrichtung von Parkraumbewirtschaftungszonen

und **Antwort** vom 1. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Oktober 2024)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Johannes Kraft (CDU) und
Herrn Abgeordneten Christian Zander (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20313

vom 12. September 2024

über Voraussetzungen für die Einrichtung von Parkraumbewirtschaftungszonen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche rechtlichen Vorgaben bezüglich Gebietscharakter, Parkraumnutzern und Parkdruck müssen zwingend erfüllt sein, um die Einrichtung einer Parkraumbewirtschaftungszone zu rechtfertigen, und wäre die Zone rechtswidrig, wenn diese Vorgaben nicht vollständig erfüllt sind? Mit welchen Folgen?

Frage 2:

In welcher Weise und in welchem Umfang müssen die erhobenen Daten und Quoten vorliegen, um sicherzustellen, dass alle rechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Parkraumbewirtschaftungszone erfüllt sind? Welche Konsequenzen hätte es, wenn diese Vorgaben nicht eingehalten werden?

Frage 3:

Welche Behörde oder Institution legt die erforderlichen Daten und Quoten fest, die für die Einrichtung einer Parkraumbewirtschaftungszone maßgeblich sind und welche Daten und welche Quoten in welcher Höhe müssen im Einzelnen erfüllt sein (z.B. Auslastungsquote der Parkplätze, Anteil Anwohner-/Fremdparken) und vorliegen?

Frage 7:

Gibt es rechtliche Vorgaben zur Mindest- oder Höchstgröße einer Parkraumbewirtschaftungszone? Wie werden die Größe und räumliche Begrenzung der einzelnen Zonen festgelegt. Welche Folgen hätte es, wenn diese Vorgaben nicht eingehalten werden?

Antwort zu 1 bis 3 und 7:

Die Fragen 1 bis 3 und 7 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten durch die Einführung einer Parkraumbewirtschaftung ist nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen Parkraummangels die Bewohnerinnen und Bewohner des jeweiligen städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden. Grundlage sind §§ 6 I Ziffer (1) 15 b des Straßenverkehrsgesetzes iVm § 45 der Straßenverkehrsordnung. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) gestaltet in Abschnitt X zu § 45 Abs. 1 bis 1e den bundeseinheitlichen Anordnungsrahmen. Gemäß der VwV-StVO soll u.a. die Regelgröße einer Parkzone nicht oberhalb einer Ausdehnung von 1.000 Metern liegen. Eine größere Flächenwirkung kann sich durch aneinandergrenzende Parkzonen ergeben. Die konkrete Ausgestaltung obliegt den Straßenverkehrsbehörden der Länder. Das Land Berlin hat die Bedingungen im Leitfaden zur Parkraumbewirtschaftung festgeschrieben; vgl. auch [Leitfaden Parkraumbewirtschaftung](https://digital.zlb.de/viewer/api/v1/records/34491775/files/images/leitfaden_parkraumbewirtschaftung.pdf/full.pdf) (https://digital.zlb.de/viewer/api/v1/records/34491775/files/images/leitfaden_parkraumbewirtschaftung.pdf/full.pdf).

Die aufgrund einer verkehrsrechtlichen Anordnung aufgestellten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind Allgemeinverfügungen. Beschwerde Verkehrsteilnehmende können die Rechtmäßigkeit im Wege eines Verwaltungsstreitverfahrens prüfen lassen.

Frage 4:

Müssen alle rechtlichen Kriterien zwingend erfüllt sein oder ist die Einrichtung einer Parkraumbewirtschaftungszone auch dann möglich, wenn eines der Kriterien nicht vollständig erfüllt ist? Welche rechtlichen Folgen hätte es, wenn ein Kriterium nicht erfüllt ist?

Frage 5:

Welche konkreten rechtlichen Konsequenzen folgen, wenn bei der Einrichtung einer Parkraumbewirtschaftungszone nicht alle vorgeschriebenen Kriterien erfüllt und somit die rechtlichen Vorgaben verletzt werden? Steht dem Anordnungsgeber hier ein Ermessensspielraum zu?

Antwort zu 4 und 5:

Die Fragen zu 4 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Anordnung von Verkehrsmaßnahmen nach § 45 StVO ist ein ganzheitliches Verfahren. Im Wege der Gesamtschau kann es Abweichungen von Einzelkriterien geben, ohne dass die Rechtmäßigkeit der Parkraumbewirtschaftung insgesamt in Frage zu stellen ist. Die Straßenverkehrsbehörde muss dabei ihr Ermessen insgesamt pflichtgemäß ausüben.

Frage 6:

Inwiefern werden die Ergebnisse der Gutachten zur Einrichtung von Parkraumbewirtschaftungszonen mit dem Senat abgestimmt oder liegt dieses Verfahren ausschließlich in der Zuständigkeit der Bezirke? Wäre eine Zone ohne Senatsbeteiligung rechtlich angreifbar?

Antwort zu 6:

In Berlin sind die Bezirksämter für die Planung, etwaige Beauftragung von Machbarkeitsstudien durch externe Dienstleister, Umsetzung und den Betrieb der Maßnahmen zur Parkraumbewirtschaftung zuständig.

Berlin, den 01.10.2024

In Vertretung

Johannes Wieczorek

Senatsverwaltung für

Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt